

Grundstudium  Recht

Peter Gröschler

BGB
Allgemeiner Teil
für Studienanfänger

Zivilrecht

Kohlhammer

Kohlhammer

Grundstudium Recht

herausgegeben von

Professor Dr. Jörg Eisele und Professor Dr. Bernd Heinrich

BGB **Allgemeiner Teil**

für Studienanfänger

von

Professor Dr. Peter Gröschler
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Verlag W. Kohlhammer

1. Auflage 2019

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-023696-7

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-029033-4

epub: ISBN 978-3-17-029034-1

mobi: ISBN 978-3-17-029035-8

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort

Am Anfang des Studiums des Zivilrechts steht der im ersten Buch des BGB geregelte Allgemeine Teil (§§ 1–240 BGB), der aufgrund seiner Verzahnung mit allen übrigen Büchern des BGB besonders hohe Anforderungen an die Studierenden stellt. Das vorliegende Studienbuch soll – ohne dass Vorkenntnisse vorausgesetzt werden – Studienanfängern der Rechtswissenschaft einen Einstieg in das Zivilrecht bieten und gezielt auf die Anfängerklausuren und die Hausarbeit im Rahmen der Zwischenprüfung vorbereiten. Der Stoff wird durch zahlreiche Fallbeispiele erläutert, wobei sich die Lösungshinweise nicht auf einzelne Probleme beschränken, sondern als Hilfestellung für eine klausurmäßige Bearbeitung der Fälle gedacht sind. Das Studienbuch dient nicht nur der Wissensvermittlung, sondern soll durch die Art und Weise der Darstellung in die Grundlagen des zivilrechtlichen Denkens einführen. Zahlreiche Hinweise, Definitionen, Klausurtipps und Prüfungsschemata, die durch Piktogramme hervorgehoben sind, leiten den Leser durch das Buch und ermöglichen so eine schnelle Orientierung. Im Anschluss an jedes Kapitel finden sich weiterführende Literaturhinweise für ein vertieftes Studium sowie Hinweise auf Übungsklausuren.

Gegenstand des Studienbuches ist der für die ersten Semester klausurrelevante Stoff zum Allgemeinen Teil des BGB. Im Mittelpunkt steht daher die Lehre vom Rechtsgeschäft, die nicht nur für die Falllösung, sondern auch für die alltägliche Rechtspraxis fundamentale Bedeutung hat. Behandelt werden insbesondere Willenserklärung, Vertrag und Anfechtung, daneben auch Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit. Außerdem geht es um die Nichtigkeit und Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften, Bedingung und Befristung sowie das Recht der Stellvertretung.

Für die tatkräftige Hilfe bei der Verwirklichung des Buches danke ich den wissenschaftlichen und studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Lehrstuhls, namentlich Herrn wiss. Mitarbeiter Matthias Bieniakonski und Herrn wiss. Mitarbeiter Lars Iking für zahlreiche wertvolle Hinweise sowie Frau stud. iur. Anna Keller und Herrn stud. iur. Jan Bennemann für die sorgfältige Korrektur des Textes und für viele hilfreiche Anregungen.

Mainz, im April 2019

Peter Gröschler

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Literaturverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Übersicht Piktogramme	XIX
Kapitel 1 Einführung	1
I. Privatrecht und Zivilrecht	1
II. Herkunft des BGB	1
III. Einfluss des Europarechts	2
IV. Aufbau des BGB	3
V. Willenserklärung und Rechtsgeschäft	5
Kapitel 2 Anspruchsprüfung	9
I. Anspruch und Anspruchsprüfung	9
II. Die drei Schritte der Anspruchsprüfung	10
1. Erfassung des Sachverhalts	10
2. Auffinden einer möglichen Anspruchsgrundlage	10
a) Anspruchsgrundlage, Hilfsnorm, Gegennorm	10
b) Die sogenannte „Vier-W-Frage“	12
3. Subsumtion	13
III. Gutachten und Urteil	16
Kapitel 3 Trennungs- und Abstraktionsprinzip	21
I. Die Unterscheidung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft	21
II. Das Trennungsprinzip	22
III. Das Abstraktionsprinzip und das Verpflichtungsgeschäft als <i>causa</i>	24
Kapitel 4 Willenserklärung	27
I. Begriff der Willenserklärung	27
1. Innerer (subjektiver) Tatbestand	27
a) Handlungswille	27
b) Erklärungsbewusstsein	29
c) Geschäftswille	35
2. Äußerer (objektiver) Tatbestand	35
II. Arten der Willenserklärung	38
1. Ausdrückliche und konkludente Willenserklärung	38
2. Schweigen	40

Inhaltsverzeichnis

3.	Elektronische Willenserklärung, automatisierte Willenserklärung	41
III.	Abgabe und Zugang	44
1.	Empfangsbedürftige und nichtempfangsbedürftige Willenserklärung	44
2.	Abgabe	45
3.	Zugang	47
a)	Einführung	47
b)	Zugang bei Willenserklärungen unter Abwesenden	48
c)	Zugang von Einschreibesendungen und arglistige Zugangsvereitelung	50
d)	Zugang von Faxesendungen und von E-Mails	51
e)	Zugangsverzögerung aufgrund eines Nachsendeauftrags	52
f)	Erklärungs- und Empfangsbote	52
g)	Besonderheiten des Zugangs bei Willenserklärungen unter Abwesenden	53
4.	Widerruf der Willenserklärung vor oder bei Zugang.	55
5.	Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Erklärenden nach der Abgabe der Willenserklärung	57
IV.	Auslegung von Willenserklärungen	57
1.	§§ 133, 157 BGB als Ausgangspunkt	58
2.	Natürliche und normative Auslegung	59
3.	Unschädlichkeit der Falschbezeichnung (<i>falsa demonstratio non nocet</i>)	63
4.	Eindeutigkeits- und Andeutungstheorie	64
5.	Ergänzende Auslegung	67
Kapitel 5	Rechtsgeschäft und Rechtshandlung	72
I.	Arten der Rechtsgeschäfte	72
1.	Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte	72
2.	Vertrag und Beschluss	74
3.	Vertragsarten	75
a)	Einseitig und mehrseitig verpflichtende Verträge	75
b)	Unvollkommen mehrseitig verpflichtende Verträge und gegenseitige (synallagmatische) Verträge	75
II.	Inhalt der Rechtsgeschäfte	76
1.	Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte.	76
2.	Schuldrechtliche und sachenrechtliche Verfügungsgeschäfte	77
III.	Rechtshandlungen	78
1.	Geschäftsähnliche Handlungen.	78
2.	Tathandlungen (Realakte)	79
3.	Rechtswidrige Handlungen	80
Kapitel 6	Vertrag.	81
I.	Der Grundsatz der Vertragsfreiheit	81
1.	Vertragsfreiheit und Privatautonomie	81
2.	Grenzen der Vertragsfreiheit	82

a)	Fälle des Kontrahierungszwangs	82
b)	Formvorschriften	85
II.	Antrag und Annahme	87
1.	Inhalt von Antrag und Annahme	87
2.	Antrag an einen unbestimmten Personenkreis (Offerte <i>ad incertas personas</i>)	88
3.	Aufforderung zur Abgabe eines Antrags (<i>invitatio ad offerendum</i>)	91
4.	Bindungswirkung des Antrags	93
5.	Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Antragenden	95
III.	Dissens	98
1.	Einigung und Einigungsmangel	98
2.	Gesetzliche Regelung des Dissenses	100
a)	Offener Dissens	100
b)	Versteckter Dissens	101
IV.	Zugang der Annahmeerklärung	103
1.	Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden (§ 151 BGB)	103
2.	Annahme bei der Sukzessivbeurkundung (§ 152 BGB)	107
3.	Vertragsschluss bei Versteigerung (§ 156 BGB)	108
V.	Vertragsschluss durch sozialtypisches Verhalten?	109
Kapitel 7	Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit	113
I.	Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit	113
1.	Rechtsfähigkeit	113
2.	Geschäftsfähigkeit	114
3.	Deliktsfähigkeit	115
II.	Geschäftsunfähigkeit	116
III.	Beschränkte Geschäftsfähigkeit	119
1.	Gesetzlicher Vertreter	120
2.	Geschäfte ohne rechtlichen Nachteil	121
a)	Willenserklärung des beschränkt Geschäftsfähigen	121
b)	Zugang einer gegenüber dem beschränkt Geschäftsfähigen abgegebenen Willenserklärung	123
c)	Verfügungsgeschäfte	125
d)	Rechtlich neutrale Geschäfte	131
e)	Annahme einer Leistung als Erfüllung	133
3.	Einwilligung des gesetzlichen Vertreters	135
4.	Genehmigung des gesetzlichen Vertreters	138
5.	Der sogenannte „Taschengeldparagraph“ (§ 110 BGB)	142
6.	Partielle Geschäftsfähigkeit nach §§ 112, 113 BGB	149
7.	Beschränkung der Minderjährigenhaftung (§ 1629a BGB)	150
IV.	Betreuung	150
Kapitel 8	Anfechtung	155
I.	Das Anfechtungsrecht	155
II.	Voraussetzungen der Anfechtung	156

Inhaltsverzeichnis

1.	Anfechtungsgrund.	157
2.	Ursächlichkeit des Anfechtungsgrunds.	157
3.	Erklärung der Anfechtung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner	158
	a) Erklärung der Anfechtung.	158
	b) Anfechtungsgegner.	161
4.	Anfechtungsfrist	161
5.	Kein Ausschluss der Anfechtung.	163
III.	Wirkung der Anfechtung	163
	1. Rückwirkende Vernichtung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts.	163
	2. Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens.	164
	3. Kenntnis oder Kennenmüssen der Anfechtbarkeit.	167
	4. Anfechtung von unwirksamen Willenserklärungen.	168
IV.	Anfechtung wegen Irrtums	170
	1. Inhalts- und Erklärungsirrtum	173
	a) Abgrenzung.	173
	b) Identitätsirrtum	174
	c) Irrtum über den Geschäftstyp	174
	d) Unterschriftsirrtum, abredewidrige Ausfüllung einer Blanketturkunde	176
	e) Kalkulationsirrtum.	178
	2. Eigenschaftsirrtum	181
	a) Der Eigenschaftsirrtum als Ausnahmefall des beachtlichen Motivirrtums.	181
	b) Eigenschaft einer Person oder einer Sache.	182
	c) Verkehrswesentlichkeit	184
	d) Verhältnis zur Sachmängelhaftung und zum Recht zur zweiten Andienung.	187
	3. Übermittlungsirrtum	191
V.	Anfechtung wegen Täuschung und Drohung	192
	1. Arglistige Täuschung.	192
	a) Täuschung	192
	b) Arglist	193
	c) Aufklärungspflicht und Täuschung durch Unterlassen	194
	d) Person des Täuschenden, insbesondere Täuschung durch Dritte	196
	2. Widerrechtliche Drohung.	198
VI.	Anfechtung und Trennungs- bzw. Abstraktionsprinzip.	201
	1. Anfechtung des Verpflichtungsgeschäfts	201
	2. Anfechtung des Verfügungsgeschäfts.	202
VII.	Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts.	206
VIII.	Ausschluss der Anfechtung nach Treu und Glauben.	207
	Kapitel 9 Nichtigkeit und Unwirksamkeit	210
	I. Begriff der Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit	210
	II. Willensvorbehalte	211

1.	Geheimer Vorbehalt	211
2.	Scheingeschäft	213
3.	Nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung.	216
III.	Formmangel	219
1.	Formnichtigkeit	219
2.	Arten der gesetzlichen Form.	220
a)	Schriftform	220
b)	Elektronische Form	223
c)	Textform.	224
d)	Notarielle Beurkundung und öffentliche Beglaubigung	225
3.	Vereinbarte Form	225
4.	Heilung des Formmangels	228
5.	Unbeachtlichkeit des Formverstößes nach Treu und Glauben	229
IV.	Gesetzliches Verbot	231
V.	Sittenwidrigkeit	235
1.	Der Grundtatbestand des § 138 Abs. 1 BGB	235
2.	Der Wuchertatbestand des § 138 Abs. 2 BGB	240
VI.	Teilnichtigkeit und Teilunwirksamkeit	243
VII.	Umdeutung und Bestätigung des nichtigen Rechtsgeschäfts	244
1.	Umdeutung gemäß § 140 BGB	244
2.	Bestätigung gemäß § 141 BGB	246
VIII.	Schwebende Unwirksamkeit	247
IX.	Relative Unwirksamkeit	253
Kapitel 10	Bedingung und Befristung	258
I.	Begriff und Unterscheidung	258
II.	Zulässigkeit der Bedingung und Befristung.	262
III.	Wirkung des Eintritts oder Ausfalls der Bedingung	264
1.	Wirkung für die Zukunft.	264
2.	Bedingungsverletzung bzw. treuwidrige Herbeiführung des Bedingungseintritts	266
3.	Schutz vor Zwischenverfügungen	267
IV.	Fristberechnung.	268
Kapitel 11	Stellvertretung.	273
I.	Begriff und Voraussetzungen der Stellvertretung	273
1.	Begriff der Stellvertretung	273
2.	Voraussetzungen der Stellvertretung	273
a)	Abgabe einer eigenen Willenserklärung	274
b)	Handeln im Namen des Vertretenen (Offenkundigkeit)	275
c)	Vertretungsmacht.	277
d)	Besonderheiten der passiven Stellvertretung	277
II.	Handeln im fremden Namen	279
1.	Geschäft für den, den es angeht	279
2.	Handeln „unter“ fremdem Namen	280
a)	Namenstäuschung	281

Inhaltsverzeichnis

b) Identitätstäuschung	282
3. Abgrenzung der unmittelbaren von der mittelbaren Stellvertretung	285
III. Vollmacht	286
1. Vollmachtserteilung	286
2. Trennung zwischen Innen- und Außenverhältnis	288
a) Trennungsprinzip	288
b) Grundsatz der Kausalität der Vollmacht	289
c) Beendigung des Auftrags	291
3. Rechtsscheinvollmacht	293
a) Gesetzlich geregelte Fälle	293
b) Duldungs- und Anscheinvollmacht	297
IV. Wirkung der Stellvertretung	302
1. Willensmängel und Kenntnis bzw. Kennenmüssen von Umständen	303
2. Anfechtung der Vollmacht	307
a) Einführung	307
b) Anfechtung der gebrauchten Innenvollmacht	308
c) Anfechtung der gebrauchten Außenvollmacht	311
d) Grundsätzlicher Anfechtungsausschluss bei einer gebrauchten Vollmacht	312
V. Vertretung ohne Vertretungsmacht	315
1. Genehmigung des Vertretenen	315
2. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht	317
VI. Grenzen der Vertretungsmacht	322
1. Insichgeschäft	322
2. Missbrauch der Vertretungsmacht	326
Stichwortverzeichnis	331

Literaturverzeichnis

- Beck-online Großkommentar zum Zivilrecht, herausgegeben von Beate *Gsell*, Wolfgang *Krüger*, Stephan *Lorenz* und Christoph *Reymann*, München 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: BeckOGK-BGB)
- Bitter, Georg/Röder, Sebastian*, BGB Allgemeiner Teil, 4. Aufl., München 2018
- Bork, Reinhard*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl., Tübingen 2016 (zitiert: *Bork*, AT)
- Brehm, Wolfgang*, Allgemeiner Teil des BGB, 6. Aufl., Stuttgart 2008 (zitiert: *Brehm*, AT)
- Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich*, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl., München 2018 (zitiert: *Brox/Walker*, AT)
- Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, begründet von Walter *Erman*, 2 Bände, 15. Aufl., Köln 2016 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Erman)
- Faust, Florian*, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 6. Aufl., Baden-Baden 2018 (zitiert: *Faust*, AT)
- Flume, Werner*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Zweiter Band, Das Rechtsgeschäft, 4. unveränderte Aufl., Berlin 1992, (zitiert: *Flume*, AT II)
- Gottwald, Peter/Würdinger, Markus*, Examens-Repetitorium BGB – Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Heidelberg 2016 (zitiert: *Gottwald/Würdinger*, ExamensRep AT)
- Hübner, Heinz*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Aufl., Berlin 1996 (zitiert: *Hübner*, AT)
- Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch mit Rom-I, ROM-II-VO, EuUnthVO/HUntProt und EuErbVO, herausgegeben von Rolf *Stürner*, 17. Aufl., München 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Jauernig)
- juris Praxiskommentar BGB, herausgegeben von Maximilian *Herberger*, Michael *Martinek*, Helmut *Rüßmann*, Stephan *Weth* und Markus *Würdinger*, Band 1, §§ 1–240 BGB, 8. Aufl., Saarbrücken 2017; Band 5, §§ 1922–2385 BGB, 8. Aufl., Saarbrücken 2017 (zitiert: *Bearbeiter*, in: jurisPK-BGB)
- Köhler, Helmut*, BGB Allgemeiner Teil, 40. Aufl., München 2016 (zitiert: *Köhler*, AT)
- Leenen, Detlef*, BGB Allgemeiner Teil: Rechtsgeschäftslehre, 2. Aufl., Berlin 2015 (zitiert: *Leenen*, AT)
- Leipold, Dieter*, BGB I: Einführung und Allgemeiner Teil, 9. Aufl., Tübingen 2017 (zitiert: *Leipold*, BGB I)
- Medicus, Dieter/Petersen, Jens*, Allgemeiner Teil des BGB, 11. Aufl., Heidelberg 2016 (zitiert: *Medicus/Petersen*, AT)
- Medicus, Dieter/Petersen, Jens*, Bürgerliches Recht, 26. Aufl., München 2017 (zitiert: *Medicus/Petersen*, BürgR)
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von Franz *Jürgen Säcker*, Roland *Rixecker*, Hartmut *Oetker* und Bettina *Limperg*, Band 1, §§ 1–240 BGB, AllgPersönlR, ProstG, AGG, 8. Aufl., München 2018; Band 2, §§ 241–432 BGB, 7. Aufl., München 2016; Band 3, §§ 433–534 BGB, Finanzierungsleasing, CISG, 7. Aufl., München 2016; Band 4, §§ 535–630h, HeizkostenV, BetrKV, WärmeLV, EFZG, TzBfG, KSchG, MiLoG, 7. Aufl., München 2016; Band 6, §§ 705–853 BGB, 7. Aufl., München 2017; Band 7, §§ 854–1296, WEG, ErbbauRG,

Literaturverzeichnis

7. Aufl., München 2017; Band 9, Familienrecht, §§ 1589–1921 BGB, SGB VIII, 7. Aufl., München 2017 (zitiert: *Bearbeiter*, in: MüKo)
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von Wolfgang *Joecks* und Klaus *Miebach*, Band 5, §§ 263–358 StGB, 2. Aufl., München 2014 (zitiert: *Bearbeiter*, in: MüKoStGB)
- Mugdan*, *Benno* (Hrsg.), Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, I. Band, Einführungsgesetz und Allgemeiner Theil, Berlin 1899; II. Band, Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1899 (zitiert: *Mugdan I* und *II*)
- Musielak*, *Hans-Joachim/Hau*, *Wolfgang*, Grundkurs BGB, 15. Aufl., München 2017 (zitiert: *Musielak/Hau*, GK BGB)
- Nomos-Kommentar BGB, herausgegeben von Barbara *Dauner-Lieb*, Thomas *Heidel* und Gerhard *Ring*, 3. Aufl., Baden-Baden 2016 (zitiert: *Bearbeiter*, in: NK-BGB)
- Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, begründet von Otto *Palandt*, 78. Aufl., München 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Jauernig)
- Pawlowski*, *Hans-Martin*, Allgemeiner Teil des BGB, 7. Aufl., Heidelberg 2003 (zitiert: *Pawlowski*, AT)
- Soergel*, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, begründet von Hans Theodor *Soergel*, Band 2, §§ 104–240 BGB, 13. Aufl., Stuttgart 1999; Band 2a, §§ 13, 14, 126a–127, 194–225 BGB, 13. Aufl., Stuttgart 2002; Band 5/1a, §§ 311, 311a–c, 313, 314 BGB, 13. Aufl., Stuttgart 2014; Band 11/3, §§ 780–822 BGB, 13. Aufl., Stuttgart 2012; Band 14, §§ 854–984 BGB, 13. Aufl., Stuttgart 2002 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Soergel*)
- J. von *Staudingers* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, begründet von Julius *von Staudinger*, §§ 90–124; 130–133, Neubearbeitung 2017; §§ 125–129, BeurkG, Neubearbeitung 2017, Berlin 2017; §§ 134–138, Neubearbeitung 2017, Berlin 2017; §§ 139–163, Neubearbeitung 2015, Berlin 2015; §§ 164–240, Neubearbeitung 2014, Berlin 2014; §§ 812–822, Neubearbeitung 2007, Berlin 2007; §§ 830–838, Neubearbeitung 2018, Berlin 2018; §§ 925–984, Anhang zu §§ 929–931, Neubearbeitung 2017, Berlin 2017 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Staudinger*)
- von Tuhr*, *Andreas*, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Zweiter Band, Erste Hälfte, München/Leipzig 1914; Zweiter Band, Zweite Hälfte, München/Leipzig 1918 (zitiert: *v. Tuhr*, AT II/1 und AT II/2)
- Wertenbruch*, *Johannes*, BGB Allgemeiner Teil, 4. Aufl., München 2017 (zitiert: *Wertenbruch*, AT)
- Wesenberg*, *Gerhard/Wesener*, *Gunter*, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 4. Aufl., Wien/Köln/Graz 1985 (zitiert: *Wesenberg/Wesener*, PrivatrechtsG)
- Wieacker*, *Franz*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967 (zitiert: *Wieacker*, PrivatrechtsG)
- Wolf*, *Ernst*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 3. Aufl., Köln 1982 (zitiert: *E. Wolf*, AT)
- Wolf*, *Manfred/Neuner*, *Jörg*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl., München 2016 (zitiert: *Wolf/Neuner*, AT)

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. E.	am Ende
ABGB	österr. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauGB	Baugesetzbuch
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BeckOGK-BGB	Beck-online Großkommentar zum Zivilrecht (vgl. Literaturverzeichnis)
BeckOK-BGB	Beck'scher Online-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Beschl.	Beschluss
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Bsp.	Beispiel
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
D.	Digesten
d. h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
dt.	deutsch

Abkürzungsverzeichnis

EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetzbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz (Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung)
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgende(r)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FG	Festgabe
franz.	französisch
FS	Festschrift
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
GenG	Genossenschaftsgesetz
GG	Grundgesetz
GlüStV	Glücksspielstaatsvertrag
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GrStG	Grundsteuergesetz
GS	Gedächtnisschrift
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HKK	Historisch-Kritischer Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Hrsg.	Herausgeber
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
InsO	Insolvenzordnung
ital.	italienisch
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
jurisPK-BGB	juris Praxiskommentar BGB (vgl. Literaturverzeichnis)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KrWaffKontrG	Kriegswaffenkontrollgesetz
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LG	Landgericht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
Mot.	Motive

Abkürzungsverzeichnis

MüKo	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (vgl. Literaturverzeichnis)
MüKoStGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (vgl. Literaturverzeichnis)
Nachdr.	Nachdruck
NJOZ	Neue Juristische Onlinezeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zeitschrift)
NK-BGB	Nomos-Kommentar BGB (vgl. Literaturverzeichnis)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ Rechtsprechungs-Report Strafrecht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	NZA Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht (Zeitschrift)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG Rechtsprechung Neue Länder
österr.	österreichisch
Paul.	Paulus
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
Pkw	Personenkraftwagen
pr.	<i>principium</i> (Anfang)
ProstG	Prostitutionsgesetz
Prot.	Protokolle
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rspr.	Rechtsprechung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Seite
SchwarzArbG	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SZ (RA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
TierSchG	Tierschutzgesetz
Tz.	Teilzeichen
u. a.	unter anderem
Ulp.	Ulpian
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht)
vgl.	vergleiche
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A
VW	Volkswagen

Abkürzungsverzeichnis

WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht)
z. B.	zum Beispiel
Zak	Zivilrecht aktuell (Zeitschrift)
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (früher: Zeitschrift für die gesamte Insolvenzpraxis)
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZKG	Zahlungskontengesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz

Übersicht Piktogramme

Definition	
Formulierung	
Gesetzestext	
Hinweis	
Klausurbewertung	
Klausurtyp	
Problem	
Prüfungsschema	

Kapitel 1 Einführung

I. Privatrecht und Zivilrecht

Das Privatrecht regelt die **Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen**. Im BGB ist ein Teilbereich des Privatrechts enthalten, nämlich das bürgerliche Recht oder – gleichbedeutend – das Zivilrecht. Der Begriff „Zivilrecht“ ist abgeleitet von lateinisch *civis*, der Bürger. Der Begriff des Bürgers steht hier für die grundsätzliche Gleichheit der Rechtsteilnehmer im BGB. Das bürgerliche Recht ist also das für alle Rechtsteilnehmer gleichermaßen geltende Privatrecht. Man kann auch sagen: Das bürgerliche Recht ist das „allgemeine“ Privatrecht, weil es für alle gilt. Daneben gibt es auch Teile des Privatrechts, die nicht für alle gelten. Man spricht insoweit von „Sonderprivatrechten“. Dazu gehört etwa das Handelsrecht als Sonderprivatrecht der Kaufleute, das im Handelsgesetzbuch geregelt ist, oder das Arbeitsrecht als Sonderprivatrecht der abhängig Beschäftigten. **1**

Der Gegenbegriff zum Privatrecht ist das **öffentliche Recht**. Im öffentlichen Recht geht es nicht um die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen, sondern um die Rechtsbeziehungen zwischen dem Einzelnen und dem Staat sowie um die internen Angelegenheiten des Staates. So handelt es sich beispielsweise bei der Einschreibung für ein Studium um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit, die die Beziehung zwischen dem Einzelnen und dem Staat betrifft, hier zwischen dem Studierenden und der Universität als öffentlich-rechtlicher Körperschaft. Dagegen geht es beispielsweise beim Abschluss eines Kaufvertrags um Rechtsbeziehungen zwischen Privaten, weshalb der Kaufvertrag im BGB als der Quelle des allgemeinen Privatrechts geregelt ist, nämlich in den §§ 433 ff. BGB. **2**

Als dritter Teilbereich des Rechts ist der Vollständigkeit halber noch das **Strafrecht** zu nennen, das der Sache nach dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist. Auch im Strafrecht geht es um die Beziehung zwischen dem Einzelnen und dem Staat, weil die Verhängung von Strafe nur durch den Staat, nämlich die staatliche Strafgerichtsbarkeit, erfolgen kann. Aus historischen Gründen wird das Strafrecht allerdings als eigenständiger Bereich neben dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht behandelt. Daher bilden das Privatrecht, das öffentliche Recht und das Strafrecht auch die drei großen Bereiche des juristischen Studiums. **3**

II. Herkunft des BGB

Das BGB ist am 1.1.1900 nach über 20-jähriger gründlicher Vorarbeit in Kraft getreten und gilt damit seit mehr als 100 Jahren. In dieser Zeit ist das BGB natürlich nicht völlig unverändert geblieben. Die letzte große Änderung ist die Schuldrechtsmodernisierung, die zum 1.1.2002 in Kraft getreten ist. Vor dem Inkrafttreten des BGB gab es in Deutschland kein einheitliches Zivilrecht, son- **4**

dern es herrschte eine starke Rechtszersplitterung. In weiten Teilen Deutschlands galt das sogenannte „**gemeine Recht**“ (*ius commune*), wobei die Bezeichnung als „gemein“ die Bedeutung hat, dass es sich – im Gegensatz zum zersplitterten Territorialrecht – um überall gültiges Recht handelte. Das gemeine Recht beruht auf dem im Mittelalter in Deutschland und anderen Teilen Europas übernommenen römischen Recht. Man spricht von der **Rezeption** des römischen Rechts, die zu Beginn der Neuzeit, also um 1500, weitgehend abgeschlossen war. Das im 19. Jahrhundert in Deutschland angewandte gemeine Recht wird auch als **Pandektenrecht** bezeichnet. Die Pandekten (gleichbedeutend mit Digesten) stellen den bedeutendsten Teil des **Corpus Iuris Civilis** dar, der Sammlung des römischen Rechts durch den oströmischen Kaiser Justinian im 6. Jahrhundert n. Chr., und stehen daher als Synonym für das römische Recht. Das gemeine Recht galt allerdings nicht in ganz Deutschland. In den linksrheinischen Gebieten und in Baden galt beispielsweise französisches Recht auf der Grundlage des Code Civil von 1804. Was unser heutiges BGB betrifft, ist aber der Einfluss des gemeinen Rechts, d. h. des rezipierten römischen Rechts, am stärksten. Über den Umweg des gemeinen Rechts, das bis zum Inkrafttreten des BGB gültig war, hat das römische Recht unser heutiges BGB stark beeinflusst. In großen Teilen ist das BGB nichts anderes als eine Abwandlung und Weiterentwicklung des römischen Rechts.

III. Einfluss des Europarechts

- 5 Auf dem Weg hin zur allmählichen Schaffung eines einheitlichen europäischen Privatrechts übt bereits heute das Europarecht, vor allem in Form von **Verordnungen** (Art. 288 Abs. 2 AEUV) und **Richtlinien** (Art. 288 Abs. 3 AEUV), großen Einfluss auf das BGB aus. Am stärksten ist dieser Einfluss im Schuldrecht, das insbesondere das Verbraucherschutzrecht beinhaltet. Dazu gehören z. B. die Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen (§§ 355 ff. BGB), den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und den Verbraucherdarlehensvertrag (§§ 491 ff. BGB). Bei der Auslegung dieser Vorschriften müssen die zugrunde liegenden europäischen Richtlinien beachtet werden, insbesondere die Verbraucherrechte-Richtlinie,¹ die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie² und die Verbraucherkredit-Richtlinie³. In gewissem Maße ist auch der Allgemeine Teil des BGB europarechtlich beeinflusst, z. B. die Vorschriften der §§ 13, 14 BGB, in denen der Begriff des Verbrauchers und der des Unternehmers definiert werden. Ein weiteres Beispiel ist die elektronische Form gemäß § 126a BGB,⁴ für die eine qualifizierte elektronische Signatur benötigt wird. Die Anforderungen an eine solche qualifizierte elektronische Signatur ergeben sich aus Art. 3 Nr. 12, Art. 25–34 der europäischen eIDAS-Verordnung⁵. Zur **richtlinienkonformen Auslegung** kommt es beispielsweise bei § 151 Satz 1 BGB, der aufgrund des

1 Richtlinie 2011/83/EU vom 25.10.2011.

2 Richtlinie 1999/44/EG vom 25.5.1999.

3 Richtlinie 87/102/EWG vom 22.12.1986, zuletzt geändert durch Richtlinie 98/7/EG vom 16.2.1998.

4 Zur elektronischen Form siehe unten Kapitel 9 Rn. 497–499.

5 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23.7.2014 („electronic IDentification, Authentication and trust Services“-Verordnung).

Schutzzwecks des § 241a BGB und im Hinblick auf die Fernabsatz-Richtlinie⁶ einschränkend ausgelegt werden muss.⁷

IV. Aufbau des BGB

Eingeteilt ist das BGB in fünf Bücher: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht. Das dem BGB zugrunde liegende Aufbauprinzip, das zwischen einem im ersten Buch des BGB enthaltenen allgemeinen Teil und einem von den weiteren vier Büchern gebildeten besonderen Teil unterscheidet, stammt nicht aus dem römischen Recht, sondern geht auf das 17. und 18. Jahrhundert, die Zeit des Natur- bzw. Vernunftrechts, zurück.⁸ Hinzu kommt das im 19. Jahrhundert vorherrschende **fünfteilige System des Pandektenrechts**, das Vorbild für die Einteilung des BGB in fünf Bücher war.⁹ 6

Das Motto des fünfteiligen Pandektensystems lautet „**von der Wiege bis zur Bahre**“, womit gemeint ist, dass sich der Regelungsaufbau daran orientiert, was für den Menschen im Laufe seines Lebens von Wichtigkeit ist. Das BGB beginnt demnach mit der Geburt und der damit verbundenen Erlangung der Rechtsfähigkeit: Gemäß § 1 BGB beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen mit der Vollendung der Geburt. Die Definition der Rechtsfähigkeit wird dabei vom BGB-Gesetzgeber vorausgesetzt. 7

Definition

Rechtsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. 

Aus § 1 BGB ergibt sich, dass die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, allen Menschen – unabhängig von der Staatsangehörigkeit, unabhängig vom Alter und unabhängig von den körperlichen und geistigen Fähigkeiten – zukommt. Im Gegensatz zu den **Rechtsobjekten**, die Gegenstand von Rechten sind, handelt es sich bei den Menschen um **Rechtssubjekte**, also um die Träger der an den Rechtsobjekten bestehenden Rechte. Die Vorschrift zeigt auch, dass die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, einem Kleinkind bereits unmittelbar nach Vollendung seiner Geburt zukommt. Kleinkinder können daher ohne Weiteres Träger eines größeren Vermögens und beispielsweise auch Inhaber von Unternehmen sein, etwa wenn die Eltern früh versterben und das Kleinkind das Unternehmen der Eltern erbt. 8

Von der Rechtsfähigkeit ist die Geschäftsfähigkeit zu unterscheiden. 9

⁶ Richtlinie 97/7/EG vom 20.5.1997.

⁷ Siehe hierzu unten Kapitel 6 Rn. 250.

⁸ Die explizite Einteilung des Rechts in einen allgemeinen und einen besonderen Teil (*pars generalis* und *pars specialis*) findet sich erstmals bei Joachim Georg Darjes (1714–1791), einem Schüler des Universalgelehrten Christian Wolff (1679–1754). Vgl. *Schwarz*, SZ (RA), 42 (1921), 578 (589 f.).

⁹ Das fünfteilige Pandektensystem mit einem Allgemeinen Teil, an den sich Sachenrecht, Obligationenrecht, Familienrecht und Erbrecht anschließen, wurde entwickelt von Gustav Hugo (1764–1844) und Georg Arnold Heise (1778–1851). Siehe hierzu *Wieacker*, PrivatrechtsG, S. 373; *Schwarz*, SZ (RA) 42 (1921), 578 (581 f.).



Definition

Geschäftsfähigkeit meint die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam abzuschließen.

- 10** Voll geschäftsfähig ist man, wie sich aus §§ 2, 104 Nr. 1 und 106 BGB ergibt, erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres: Bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres ist man nach § 104 Nr. 1 BGB geschäftsunfähig, während Minderjährige, also noch nicht volljährige Personen, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, nach § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig sind. Hinzu kommt die Vorschrift des § 2 BGB, wonach die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Im Umkehrschluss kann man aus diesen Vorschriften ableiten, dass man die volle Geschäftsfähigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres, also mit Eintritt der Volljährigkeit, erlangt.
- 11** An den Allgemeinen Teil des BGB, der insbesondere auch Fragen des Personenrechts wie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit behandelt, schließen sich das zweite und dritte Buch des BGB an, das Recht der Schuldverhältnisse und das Sachenrecht. Diese beiden Bücher umfassen das **bürgerliche Vermögensrecht** und stehen unter dem gemeinsamen Motto „der lebende Mensch in seinen wirtschaftlichen Beziehungen“: Im Laufe des Lebens schließt man Kaufverträge, mietet beispielsweise eine Wohnung, erwirbt Eigentum. All das gehört zu den wirtschaftlichen Beziehungen eines Menschen und ist daher Gegenstand des im zweiten und dritten Buch des BGB geregelten Vermögensrechts. Das vierte Buch beinhaltet das Familienrecht, das sich insbesondere mit den Fragen der Eheschließung, der Scheidung, des Kindschaftsrechts und des Unterhaltsrechts beschäftigt. Da jedes menschliche Leben zeitlich begrenzt ist, regelt das BGB schließlich im fünften Buch, dem Erbrecht, die Nachfolge in die Rechte und Pflichten eines Verstorbenen.
- 12** Wichtiger als das Motto „von der Wiege bis zur Bahre“ ist die aus dem Natur- bzw. Vernunftrecht stammende Unterscheidung zwischen einem allgemeinen und einem besonderen Teil. Der Allgemeine Teil zeichnet das BGB gegenüber anderen modernen Zivilgesetzbüchern wie dem französischen Code Civil und dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) aus und stellt einen wichtigen gesetzestechnischen Fortschritt dar. Man nennt die mit dem Allgemeinen Teil des BGB verwirklichte Gesetzestechnik auch **Klammermethode**. Damit ist gemeint, dass der Gesetzgeber im Allgemeinen Teil die Vorschriften zusammengefasst hat, die für alle übrigen Bücher des BGB Gültigkeit haben. Diese universell anwendbaren Vorschriften sind sozusagen „vor die Klammer gezogen“ und daher mit allen Vorschriften der übrigen Bücher des BGB kombinierbar, so wie ein vor die Klammer gezogener Multiplikator nach dem mathematischen Distributivgesetz auf alle in der Klammer stehenden Werte anzuwenden ist. Man muss also bei der Anwendung der übrigen Bücher des BGB immer wieder auf Vorschriften des Allgemeinen Teils zurückgreifen. Die universelle Anwendbarkeit der Vorschriften des Allgemeinen Teils ist dabei maßgeblich für den hohen Abstraktionsgrad des BGB verantwortlich. Das BGB ist ein Gesetzeswerk, bei dem die Vorschriften hochgradig miteinander verzahnt sind. Die Schwierigkeit bei der Anwendung des BGB besteht gerade darin, das Zusammenspiel der Vorschriften richtig zu erfassen. Dabei kommt dem Verständnis des Allgemeinen Teils des BGB eine ganz besondere Bedeutung zu.

Im Recht der Schuldverhältnisse, also im zweiten Buch des BGB, hat der Gesetzgeber die Klammermethode noch einmal im Kleinen verwirklicht. Das zweite Buch, kurz auch „Schuldrecht“ genannt, gliedert sich in acht Abschnitte, wovon die ersten sieben Abschnitte allgemeine Regelungen enthalten, die für alle Schuldverhältnisse gelten, insbesondere Vorschriften über die Begründung, die Übertragung und das Erlöschen von Schuldverhältnissen. Der achte Abschnitt ist überschrieben mit „Einzelne Schuldverhältnisse“. Dabei handelt es sich um die typischen, im BGB geregelten Schuldverhältnisse wie Kauf, Tausch, Miete, Dienst- und Werkvertrag usw. Der achte Abschnitt enthält damit das besondere Schuldrecht, während die ersten sieben Abschnitte das allgemeine Schuldrecht, oder – wie man auch sagt – den allgemeinen Teil des Schuldrechts bilden. Der allgemeine Teil des Schuldrechts darf freilich nicht verwechselt werden mit dem Allgemeinen Teil des BGB. Im allgemeinen Teil des Schuldrechts sind die Regelungen versammelt, sozusagen vor die Klammer gezogen, die für alle Schuldverhältnisse gelten. Im Allgemeinen Teil des BGB finden sich die Vorschriften, die für das gesamte BGB gelten, z. B. die bereits erwähnten Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit. Rechtsgeschäfte gibt es in allen Büchern des BGB, weshalb der Gesetzgeber die Regelung der Fähigkeit, ein Rechtsgeschäft wirksam abzuschließen, vor die Klammer gezogen hat. 13

Im ersten Fallbeispiel (Rn. 20) soll das Zusammenspiel zwischen Schuldrecht und Allgemeinem Teil des BGB gezeigt werden. Zuvor müssen allerdings noch zwei wichtige Begriffe geklärt werden, nämlich Willenserklärung und Rechtsgeschäft. Diesen beiden Begriffen kommt für die Lösung zivilrechtlicher Fälle eine fundamentale Bedeutung zu. 14

V. Willenserklärung und Rechtsgeschäft

Willenserklärung und Rechtsgeschäft stehen – bildlich gesprochen – in einem ähnlichen Verhältnis wie Atom und Molekül, und zwar in dem Sinne, dass sich Rechtsgeschäfte aus Willenserklärungen zusammensetzen. Der Vergleich hinkt freilich, weil Moleküle aus mindestens zwei Atomen bestehen, während es durchaus Rechtsgeschäfte gibt, die aus einer einzigen Willenserklärung bestehen und die „einseitige Rechtsgeschäfte“ genannt werden. 15

Definition

Die **Willenserklärung** wird definiert als „die auf die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichtete Willensäußerung“.

Unter einem **Rechtsgeschäft** versteht man einen aus einer oder mehreren Willenserklärungen – gegebenenfalls noch aus weiteren Elementen – bestehenden Rechtsakt, durch den eine Rechtsfolge gerade deshalb herbeigeführt wird, weil sie gewollt ist.



Das Paradebeispiel für ein aus mehreren, d. h. aus mindestens zwei Willenserklärungen bestehendes Rechtsgeschäft ist der Vertrag, der durch Antrag und Annahme abgeschlossen wird. Bei einem zwischen Käufer und Verkäufer gemäß § 433 BGB abgeschlossenen Kaufvertrag handelt es sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das aus den beiden wechselseitig übereinstimmenden Willenserklärungen des Käufers und des Verkäufers besteht. Ein Rechtsgeschäft mit min- 16

destens zwei, möglicherweise aber mit noch viel mehr Willenserklärungen ist der Gesellschaftsvertrag gemäß § 705 BGB. Beim Vertragsschluss muss hier jeder Gesellschafter mitwirken, indem er eine Willenserklärung abgibt, die mit den Erklärungen aller übrigen Gesellschafter übereinstimmt.

- 17 Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft wird die gewünschte Rechtsfolge bereits durch eine einzige Willenserklärung herbeigeführt. Dazu gehört z. B. das Testament, das ausschließlich aus der Willenserklärung des Erblassers besteht. So genügt für das eigenhändige Testament gemäß § 2247 Abs. 1 BGB die eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Erblassers. Ein weiteres Beispiel für ein einseitiges Rechtsgeschäft ist die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, etwa die Kündigung eines Mietvertrags durch den Mieter oder den Vermieter. Die gewollte Rechtsfolge der Kündigung ist die Beendigung des Dauerschuldverhältnisses.
- 18 Zu den weiteren Elementen, die bei einem Rechtsgeschäft hinzutreten können, gehören Realakte (Tathandlungen) und behördliche Akte. Ein Realakt ist z. B. die Übergabe bei der Übereignung beweglicher Sachen. Gemäß § 929 Satz 1 BGB muss der Eigentümer zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache dem Erwerber die Sache übergeben und beide müssen sich über den Eigentumsübergang einig sein. Die Einigung zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber besteht aus zwei Willenserklärungen: Der Veräußerer erklärt, dass er das Eigentum dem Erwerber übertragen will, der Erwerber, dass er das Eigentum vom Veräußerer erwerben will. Bei der Übereignung gemäß § 929 Satz 1 BGB handelt es sich daher um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, bei dem zu den beiden Willenserklärungen, die die Einigung bilden, noch der Realakt der Übergabe hinzutreten muss. Ein Beispiel für ein Rechtsgeschäft, bei dem zu den Willenserklärungen ein behördlicher Akt hinzukommt, ist die Grundstücksübereignung gemäß §§ 873 Abs. 1, 925 BGB. Der behördliche Akt liegt in der gemäß § 873 Abs. 1 BGB erforderlichen Eintragung des Eigentumsübergangs in das Grundbuch.
- 19 Der Unterschied zwischen Willenserklärung und Rechtsgeschäft besteht darin, dass durch das Rechtsgeschäft die gewollte Rechtsfolge unmittelbar herbeigeführt wird, während die Willenserklärung zwar auf die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichtet ist, diese Rechtsfolge aber selbst noch nicht herbeiführen muss. Beispielsweise sind Antrag und Annahme Willenserklärungen, die auf die Herbeiführung eines wirksamen Vertragsschlusses und der damit verbundenen Rechtsfolgen gerichtet sind. Beim Abschluss eines Kaufvertrags sind die von den Parteien gewollten Rechtsfolgen die wechselseitigen Ansprüche, die sich aus dem Vertrag ergeben, insbesondere der Anspruch des Käufers auf Übergabe und Übereignung der Kaufsache (§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB) und der Anspruch des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung (§ 433 Abs. 2 Alt. 1 BGB). Diese von den Parteien gewollten Ansprüche kann aber keine der beiden Willenserklärungen für sich allein erzeugen. Sie werden erst durch den Kaufvertrag, also durch das aus beiden Willenserklärungen bestehende Rechtsgeschäft, herbeigeführt.
- 20 Um einen Vertragsschluss und die dafür erforderlichen Willenserklärungen geht es im folgenden Beispiel, das das Zusammenspiel zwischen dem Schuldrecht und dem Allgemeinen Teil des BGB verdeutlichen soll.

Bsp.: Rechtsanwalt Rost entdeckt bei der von Ingolf betriebenen Internet-Buchhandlung „I-Buch.de“ den Titel „Bing Ling, Contract Law in China“ für 116,95 £, den er durch Anklicken der Schaltfläche „Bestellen“ ordert. Dabei übersieht er allerdings die Auszeichnung in britischen Pfund. Als er das Buch mit einer Rechnung über 132,65 €, was dem aktuellen Kursverhältnis entspricht, erhält, schickt er es unter Hinweis auf seinen Irrtum wieder zurück und überweist an Ingolf die verauslagten Versand- und Verpackungskosten. Kann Ingolf von Rost Zahlung des Kaufpreises oder zumindest Ersatz des entgangenen Gewinns verlangen? – Anspruchsgrundlage für den Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist § 433 Abs. 2 Alt. 1 BGB, wonach der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Die Vorschrift befindet sich im besonderen Schuldrecht, also im achten Abschnitt des zweiten Buchs des BGB, in dem die „Einzelnen Schuldverhältnisse“, darunter auch der Kaufvertrag (§§ 433–479 BGB), geregelt sind.

Voraussetzung für den Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist der Abschluss eines wirksamen Kaufvertrags zwischen Ingolf als Verkäufer und Rost als Käufer. Dass Verträge durch zwei korrespondierende, d. h. wechselseitig übereinstimmende Willenserklärungen, genannt Antrag und Annahme, geschlossen werden, ergibt sich aus der Regelung in den §§ 145 ff. BGB, die sich im Allgemeinen Teil des BGB befinden. Da es Verträge in allen Bereichen des Zivilrechts gibt, sind die Vorschriften über den Vertragsschluss vor die Klammer gezogen und haben damit auch für alle übrigen Bücher des BGB Gültigkeit, insbesondere auch für den im zweiten Buch des BGB geregelten Kaufvertrag. Der Antrag liegt hier in der per Internet getätigten Bestellung des Rost. Die Annahme des Antrags ist spätestens im Verpacken und Versenden des Werks zu sehen. Damit bringt Ingolf schlüssig zum Ausdruck, dass er den Antrag des Rost annehmen will. Ein wirksamer Kaufvertrag liegt damit vor.

Da Rechtsanwalt Rost das juristische Fachbuch, wie man annehmen muss, aus beruflichen Gründen bestellt hat, handelte er in Ausübung seiner „selbständigen beruflichen Tätigkeit“ (§ 14 BGB), also als Unternehmer und nicht als Verbraucher i. S. d. § 13 BGB. Es steht ihm daher nicht das Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge (§§ 312g Abs. 1, 355, 357 BGB) zu. Diese verbraucherschützenden Vorschriften betreffen vertragliche Schuldverhältnisse, weshalb sie Teil des allgemeinen Schuldrechts sind. Sie befinden sich im dritten Abschnitt des zweiten Buchs des BGB, in dem die allgemeinen Vorschriften über „Schuldverhältnisse aus Verträgen“ enthalten sind.

Da Rost bei der Bestellung die Auszeichnung in britischen Pfund übersehen hat und daher davon ausging, der Preis wäre in Euro angegeben, könnte der zunächst wirksam abgeschlossene Kaufvertrag durch eine Anfechtung des Rost nach § 142 Abs. 1 BGB rückwirkend zerstört worden sein. Da eine Anfechtung, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, grundsätzlich bei sämtlichen Willenserklärungen möglich ist, sind die Vorschriften über die Anfechtung (§§ 119–124, 142–144 BGB) im Allgemeinen Teil des BGB, im dritten Abschnitt („Rechtsgeschäfte“) und dort im zweiten Titel („Willenserklärung“), enthalten. Für eine wirksame Anfechtung bedarf es insbesondere eines Anfechtungsgrunds. Hier dachte Rost beim Anklicken der Schaltfläche „Bestellen“, er würde eine Bestellung zum Preis von 116,95 € tätigen. In Wirklichkeit bezog sich seine Bestellung aber auf die Preisauszeichnung in

britischen Pfund. Rost irrte sich daher über die Bedeutung des von ihm verwendeten Erklärungszeichens und befand sich damit in einem Inhaltsirrtum gemäß § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB („über deren Inhalt im Irrtum war“). Rost hat daher wirksam angefochten, weshalb der Kaufvertrag gemäß § 142 Abs. 1 BGB rückwirkend nichtig ist. Ingolf kann von Rost nicht Zahlung des Kaufpreises verlangen.

Die Kehrseite der Irrtumsanfechtung ist allerdings der Anspruch auf Schadensersatz, dem der Anfechtende gemäß § 122 Abs. 1 BGB ausgesetzt ist. Als Anfechtungsgegner kann Ingolf demnach verlangen, dass Rost ihm den Schaden ersetzt, den er dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung des Rost, also auf die Gültigkeit der Bestellung zum Preis von 116,95 £, vertraut hat. Es handelt sich um einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens, was bedeutet, dass Ingolf so zu stellen ist, wie er stünde, wenn er von der Bestellung des Rost nie etwas erfahren hätte. Ingolf hätte dann nicht die Verpackung und den Versand des Titels an Rost veranlasst, weshalb ihm nicht die von ihm verauslagten Versand- und Verpackungskosten entstanden wären. In diesen Kosten liegt sein Vertrauensschaden. Dass Ingolf der Gewinn, den er aus dem Geschäft mit Rost gezogen hätte, aufgrund der Anfechtung entgeht, ist dagegen nicht Folge seines Vertrauens „auf die Gültigkeit der Erklärung“ (§ 122 Abs. 1 BGB) und wird daher vom Vertrauensschaden nicht umfasst. Im Hinblick auf die Versand- und Verpackungskosten sind die Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 BGB erfüllt, weshalb Ingolf gegen Rost ursprünglich ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens zustand.

Allerdings hat Rost an Ingolf die Versand- und Verpackungskosten bereits überwiesen, weshalb der Anspruch aus § 122 Abs. 1 BGB durch Erfüllung gemäß § 362 Abs. 1 BGB erloschen ist. Unter welchen Voraussetzungen es zum Erlöschen von Schuldverhältnissen kommt, ist eine allgemeine Frage, die sich für alle Schuldverhältnisse stellt, weshalb die Erfüllung (§§ 263–371 BGB) als Erlöschensgrund im allgemeinen Schuldrecht geregelt ist.

Literaturhinweise

Zur Herkunft des BGB: *Kaser*, Der römische Anteil am deutschen bürgerlichen Recht, JuS 1967, 337–344; *Schulte-Nölke*, Die schwere Geburt des Bürgerlichen Gesetzbuchs, NJW 1996, 1705–1710.

Zum Aufbau des BGB: *Petersen*, Die systematische Stellung des Allgemeinen Teils vor der Klammer der anderen Bücher, Jura 2011, 759–761; *Schapp*, Einführung in das Bürgerliche Recht: Das System des Bürgerlichen Rechts, JA 2003, 125–131.

Kapitel 2 **Anspruchsprüfung**

I. **Anspruch und Anspruchsprüfung**

Rechtsanwendung bedeutet immer die Unterordnung eines Sachverhalts, also eines konkreten Falles, unter eine oder mehrere Rechtsnormen. Bei erfolgreicher Prüfung gelangt man zum Ergebnis, dass der konkrete Fall den Tatbestand der jeweiligen Rechtsnorm erfüllt, weshalb die in der Rechtsnorm vorgesehene Rechtsfolge eintritt. Eine entscheidende Rolle bei der Rechtsanwendung spielt im Zivilrecht die Anspruchsprüfung, bei der es um die Frage geht, ob der eine Rechtsteilnehmer vom anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen kann. **21**

Die Definition des Anspruchs ist in § 194 Abs. 1 BGB enthalten. Dort heißt es: „Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.“ Es handelt sich dabei um eine sogenannte Legaldefinition, also um eine im Gesetz enthaltene Definition. Kennzeichnend für eine solche Legaldefinition ist, dass der zu definierende Begriff, hier der Begriff „Anspruch“, vom Gesetzgeber in Klammern gesetzt wird. **22**

Definition

Anspruch ist demnach das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen – allgemein gesprochen: ein Verhalten – zu verlangen.



Tun ist jedes aktive Handeln, z. B. die Zahlung eines Geldbetrags oder die Übergabe und Übereignung einer Sache, während Unterlassen jede Art von Nichtstun meint, insbesondere auch die Duldung fremden Handelns. So kann z. B. ein Kind zur Klärung seiner Abstammung von beiden Elternteilen gemäß § 1598a Abs. 1 Nr. 3 BGB verlangen, dass sie jeweils die Entnahme einer geeigneten genetischen Probe (d. h. in der Regel einer Blutprobe) „dulden“. Dabei handelt es sich um einen familienrechtlichen Anspruch, der – wie § 194 Abs. 2 BGB („Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung“) zeigt – unverjährbar ist. **23**

Besonders wichtig sind die in § 241 Abs. 1 BGB angesprochenen schuldrechtlichen Ansprüche: Gemäß § 241 Abs. 1 Satz 1 BGB hat der Gläubiger kraft des Schuldverhältnisses (z. B. des Kauf- oder Mietvertrags) das Recht, vom Schuldner eine Leistung zu fordern. Da die Vorschrift von einem Recht, eine Leistung „zu fordern“ spricht, nennt man die schuldrechtlichen Ansprüche auch „Forderungen“. **24**